

II-4872 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
 ROBERT GRAF

Zl. 10.101/284-XI/A/1a/88

Wien,

12.7.1980

2126/AB

1988-07-13

zu 2304/J

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2304/J betreffend Durchführung des Washingtoner Artenschutzabkommens, welche die Abgeordneten Dr. Hubinek, Regina Heiß und Kollegen am 9. Juni 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Für die Einfuhr von lebenden Tieren ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zuständig. Eine generelle Einfuhrkontrolle für sämtliche lebende Tiere ist daher seitens meines Ressorts mangels Zuständigkeit nicht möglich.

Für den Bereich des sogenannten Washingtoner Artenschutzübereinkommens, für welches kompetenzmäßig mein Ressort zuständig ist, wurde in der Dienstanweisung für die Zollämter betreffend die Verkehrsbeschränkungen für gefährdete Arten freilebender Tiere und Pflanzen die Vorgangsweise der Zollbeamten insoweit geregelt, als "in Verdachts- oder Zweifelsfällen zunächst durch Befragen des Anmelders eine Klärung zu versuchen ist. Können die

- 2 -

Bedenken dadurch nicht beseitigt werden, kommen für eine Befragung Grenztierärzte beziehungsweise Pflanzenschutzkontrollorgane in Betracht, soferne sie greifbar sind und sich nicht als überfordert erklären. Ansonsten sind Gutachten von Sachverständigen einzuholen. Das gilt auch für Fälle, in denen hinsichtlich der Zulässigkeit oder Echtheit der erforderlichen Bewilligungen und Bescheinigungen Bedenken bestehen."

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Jede Vertragspartei des sogenannten Washingtoner Artenschutzübereinkommens hat gem. Artikel VIII § 7 lit. a des Übereinkommens dem Sekretariat einen jährlichen Bericht zu übermitteln, der gem. Artikel VIII § 6 lit. b des Übereinkommens unter anderem die Zahl und die Art der erteilten Genehmigungen und Bescheinigungen zu enthalten hat.

Da es keine Bestimmungen gibt, die den Antragsteller im Lieferland beziehungsweise dem Empfänger im Bestimmungsland verpflichten, eine erteilte Genehmigung oder Bescheinigung zur Gänze auszunützen, muß es zwangsläufig zu Diskrepanzen kommen.

Um diese Diskrepanzen zu vermeiden, sind daher nicht die erteilten Genehmigungen und Bescheinigungen, sondern die Ausnützung der erteilten Genehmigungen und Bescheinigungen zu vergleichen. Aufgrund der Bestimmungen des Art. VIII des Übereinkommens ist dies jedoch derzeit nicht vorgesehen.

In Österreich wird aufgrund der Dienstanweisung für die Zollämter betreffend die Verkehrsbeschränkungen für gefährdete Arten freilebender Tiere und Pflanzen die tatsächlich zur Einfuhr oder Ausfuhr gelangende Warenmenge vom Zollamt auf der Bewilligung beziehungsweise auf sonstigen Bescheinigungen unter

- 3 -

Festhaltung der Abfertigungsdaten vermerkt und mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorganes bestätigt.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Eine lückenlose Registrierung aller Importe von lebenden Tieren hat zur Voraussetzung, daß entweder im Außenhandelsgesetz oder in einem neu zu schaffenden Gesetz eine Bewilligungspflicht statuiert wird. Die Zuständigkeit, lebende Tiere einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen, liegt beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Errichtungskosten für ein sogenanntes Schutzzentrum zur vorübergehenden Aufbewahrung beschlagnahmter Tiere und Pflanzen würden sich nach ersten Schätzungen auf ca. 10 Millionen Schilling belaufen. Hiezu kämen jährliche Erhaltungskosten in der Höhe von ebenfalls ca. 10 Millionen Schilling. Aufgrund der geographischen Situation Österreichs müßten bei konsequenter Verfolgung der einschlägigen Vorschläge mindestens 4 Schutzzentren errichtet werden. Die Verwirklichung dieser Schutzzentren scheiterte bisher an der Frage der finanziellen Bedeckung im Hinblick auf die angespannte Budgetlage.

Mit der Bereitstellung von Schutzzentren wird die Frage der endgültigen Unterbringung von beschlagnahmten Tieren und Pflanzen aber nicht gelöst, da es sich ja nur um eine vorübergehende Maßnahme handelt. Jene Orte, die für eine endgültige Unterbringung geeignet sind, wie zum Beispiel Zoos, sind bereits jetzt zum Teil hoffnungslos überfüllt.

./4

- 4 -

Beschlagnahmte lebende Tiere werden von der Zollverwaltung im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden der Länder unter Mithilfe von Tierschutzorganisationen und Tiergärten bei letztgenannten Institutionen beziehungsweise an anderen geeigneten Plätzen untergebracht. Dadurch ist die artgerechte und sachgemäße Betreuung gewährleistet.

Die Verbringung in die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung wurde vom Bundeskanzleramt als zuständige Veterinärbehörde verfügt, da die gegenständlichen Tiere den veterinarrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Die Tatsache, daß einige Tiere in der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung verendet sind, ist vor allem im Lichte des Transportstresses der Tiere, der vom Eigentümer durch tierquälerische Transportbedingungen hervorgerufen wurde und nicht in der, eventuell nicht artgerechten Haltebedingung in der Bundesanstalt zu sehen.

Die vorläufige Unterbringung von beschlagnahmten Tieren könnte in Zukunft dadurch gelöst werden, daß private Tierschutzorganisationen in ganz Österreich fachkundiges Personal sowie geeignete Räumlichkeiten für bestimmte Tierarten, die auch den veterinarrechtlichen Vorschriften entsprechen, zur Verfügung stellen. Von einigen Organisationen wurden dazu bereits Vorarbeiten durchgeführt. Mit anderen Institutionen und Zoos werden in naher Zukunft seitens meines Ressorts Gespräche geführt.

